

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

15.06.2018

Geschäftszeichen:

III 23-1.86.2-17/16

Nummer:

Z-86.2-71

Geltungsdauer

vom: **15. Juni 2018**

bis: **11. Dezember 2019**

Antragsteller:

ABB Kaufel GmbH

Colditzstraße 34-36

12099 Berlin

Gegenstand dieses Bescheides:

**Kleinverteiler für eine Sicherheitsbeleuchtungsanlage mit einem Funktionserhalt von
mindestens 30 Minuten**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst zehn Seiten und sechs Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind Verteiler für elektrische Leitungsanlagen mit einem Funktionserhalt von mindestens 30 Minuten im Brandfall¹ in der Ausführung als Kleinverteiler mit Klemmblock und Sicherungsabgängen vom Typ "S01F", "S02F" und "S03F".

Der Zulassungsgegenstand, besteht im Wesentlichen aus einem Verteilergehäuse, zugehörigen Befestigungsmitteln und elektrischen Betriebsmitteln und wird in den Ausführungen und Abmessungen des Abschnittes 2.1.2 hergestellt.

Der jeweils werkseitig hergestellte Zulassungsgegenstand ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR², Abschnitt 5.3) für die Verwendung in elektrischen Leitungsanlagen für Sicherheitsbeleuchtungsanlagen mit einem Funktionserhalt von mindestens 30 Minuten im Brandfall bestimmt.

Die Genehmigung gilt für die hängende Anordnung des Zulassungsgegenstandes mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 an massiven Wänden ($d \geq 100$ mm) nach DIN 4102-4³ mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten.

In den jeweiligen Zulassungsgegenstand dürfen elektrische Leitungen/ Kabel nach Abschnitt 3.2 eingeführt werden. Die elektrischen Leitungen/ Kabel müssen den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR²) und technischen Regeln (z. B. VDE-Bestimmungen) sowie den Bestimmungen des Abschnitts 3.1 entsprechen.

Weitere Leistungsanforderungen an technische oder sicherheitstechnische Anlagen ergeben sich aus den technischen Regeln für derartige Anlagen (z. B. VDE-Bestimmungen) und sind durch das planende und ausführende Fachunternehmen zu beachten, sie sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Der Zulassungsgegenstand gemäß diesem Bescheid muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten brandschutztechnischen Nachweisen und Unterlagen dieses Bescheides entsprechen. Die Hinterlegungen sind vom Antragsteller dieses Bescheides der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Anforderung (MLAR²) wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

2.1.2 Verteilergehäuse

Das Verteilergehäuse muss dem Zulassungsgegenstand der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-86.1-19 vom 23.07.2013 entsprechen.

Die Abmessungen des Verteilergehäuses sind je nach Typ des Zulassungsgegenstandes der Tabelle 1 sowie den Angaben der Anlage 3 zu entnehmen.

¹ geprüft in Anlehnung an DIN 4102-2:1977-09

² Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen in der Fassung vom 10.02.2015 (Redaktionsstand 5.4.2016)

³ DIN 4102-4:2016-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

Tabelle 1: Außen- und Innenabmessungen (Maße in mm)

Typbezeichnung	Außenabmessungen			Innenabmessungen		
	Höhe	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
S01F	128	350	350	84	200	200
S02F	128	450	450	84	300	300
S03F	128	550	550	84	400	400

2.1.3 Elektrische Betriebsmittel/ Komponenten

In die Verteilergehäuse nach Abschnitt 2.1.2 sind werkseitig die in Tabelle 2 bis 4 für die einzelnen Typen des Zulassungsgegenstandes aufgeführten elektrischen Betriebsmittel/ Komponenten der Firma ABB Kaufel GmbH, Berlin, unter Beachtung der zutreffenden VDE-Bestimmungen eingebaut, wobei die Anzahl der Betriebsmittel/ Komponenten und der Einbauort den Angaben der Anlagen 1 bis 3 entsprechen müssen.

Die elektrischen Betriebsmittel/ Komponenten müssen im Brandfall über den Zeitraum des geforderten Funktionserhalts funktionsfähig bleiben.

Tabelle 2: Elektrische Betriebsmittel/ Komponenten Typ "S01F"

Pos.-Nr. in Anlage 1	Bezeichnung elektrische Betriebsmittel/ Komponenten	Typbezeichnung
1	Hutprofilschiene	195x35x7,5 mm
2	Abzweigklemmen	HLAK 25-1/2 M; grau, blau, grün-gelb
3	Sicherungseinsätze	PSID016AE14
3	Sicherungssockel	ISS 63/1
3	Sicherungskappen	PSKD0263AE18
3	Hülsenpasseinsätze	PPH02-16; 16A E18
4	Aderleitung	H07V-K 10qmm
3	Spezial-Haltesfeder	PSHF01

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/
Allgemeine Bauartgenehmigung
Nr. Z-86.2-71**

Seite 5 von 10 | 15. Juni 2018

Tabelle 3: Elektrische Betriebsmittel/ Komponenten Typ "S02F"

Pos.-Nr. in Anlage 2	Bezeichnung elektrische Betriebsmittel/ Komponenten	Typbezeichnung
1	Tragschiene	TS35-7.5, 35mm x 27mm x 7,5mm
2	Schutzleiterklemme	9700 A/8 SL 2 S 35
3	Kammschiene	1-polig, 80 A, 27 mm 1 m lang; 16 mm ²
2	Reihenklemme	9700 A/16 S35
2	Schutzleiterklemme	9700 A/16 PEN 2 S35
3	Sicherungssockel	ISS 63/1
3	SicherungsHülsen-Passeinsätze	D02 E18
4	Aderleitung	H07V-K 10qm
4	Aderendhülse	10 mm ² 12 mm
3	Sicherung Haltefeder	Reduziereinsatz 01713.000000
2	Abschlussplatte	9701/12
2	Abdeckung Klemme	AD 9700/16
2	Verbindungssteg Reihenklemme	9703/16-2

Tabelle 4: Elektrische Betriebsmittel/ Komponenten Typ "S03F"

Pos.-Nr. in Anlage 3	Bezeichnung elektrische Betriebsmittel/ Komponenten	Typbezeichnung
1	Tragschiene	TS35-7.5, 35mm x 27mm x 7,5mm
2	Schutzleiterklemme	9700 A/70 E S 35
3	Kammschiene	1-polig, 80 A, 27 mm 1 m lang; 16 mm ²
2	Reihenklemme	WKN 70/U
2	Schutzleiterklemme	9700 A/16 PEN 2 S35
3	Sicherungssockel	ISS 63/1
3	SicherungsHülsen-Passeinsätze	D02 E18
4	Aderleitung	H07V-K 10qm
4	Aderendhülse	10 mm ² 12 mm
3	Sicherung Haltefeder	Reduziereinsatz 01713.000000
2	Abschlussplatte	9701/12
2	Abdeckung Klemme	AD 9700/16
2	Verbindungssteg Reihenklemme	WKN 70-2

2.1.4 Befestigungsmittel

Für die Befestigung des Zulassungsgegenstandes an der angrenzenden Massivwand sind entsprechend den statischen Erfordernissen Befestigungsmittel mit allgemeiner bauaufsichtlicher bzw. europäisch technischer Zulassung oder mit europäisch technischer Bewertung, die für den Verwendungszweck geeignet sind und einen brandschutztechnischen Nachweis haben, zu verwenden.

Die Besonderen Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen bzw. europäisch technischen Zulassung oder europäisch technischen Bewertung sind zu beachten.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Jeder Kleinverteiler (Zulassungsgegenstand) ist vollständig aus dem Verteilergehäuse und den elektrischen Betriebsmitteln/ Komponenten werkseitig herzustellen.

Die für die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.4 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Der Antragsteller dieses Bescheids muss dem Anwender eine Montage- und Betriebsanleitung zur Verfügung stellen; sie muss in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Bescheids gefertigt sein. Der Hersteller des Zulassungsgegenstandes hat schriftlich in der Montage- und Betriebsanleitung ausführlich die für die Inbetriebnahme, Inspektion, Wartung, Instandhaltung und Überprüfung der Funktionsfähigkeit des Elektroverteilers notwendigen Angaben, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit, darzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Jeder Zulassungsgegenstand muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Zusätzlich muss jeder Zulassungsgegenstand vom Hersteller leicht erkennbar und dauerhaft lesbar mit folgenden Angaben gekennzeichnet werden

- Typenbezeichnung
- Herstelljahr
- Herstellwerk.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts (Zulassungsgegenstand) mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Überprüfung der Einhaltung der planmäßigen Abmessungen des Verteilergehäuses
- Überprüfung der Einhaltung der planmäßigen elektrischen Betriebsmittel/ Komponenten
- Überprüfung der Einhaltung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung des Bauprodukts

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts (Zulassungsgegenstand) durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen des Zulassungsgegenstandes,
- die Kontrolle der elektrischen Betriebsmittel/ Komponenten,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung des Zulassungsgegenstandes verwendeten Bauprodukte und Baustoffe sowie die Kennzeichnung des Zulassungsgegenstandes selbst.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

Hinsichtlich der Anordnung des Regelungsgegenstandes nach Abschnitt 1.2 in der Sicherheitsbeleuchtungsanlage gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR²) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Bei der Planung und Ausführung elektrischer Anlagen sind die aus der Anwendung des Regelungsgegenstandes resultierenden Betriebsbedingungen zu berücksichtigen.

Der Regelungsgegenstand muss hängend an massiven Wänden nach Abschnitt 1 angeordnet werden.

Durch den Anbau des Regelungsgegenstandes darf die Standsicherheit, der Schallschutz und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile nach Abschnitt 1 – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt werden.

Die in den Kleinverteiler einzuführenden elektrischen Leitungen/ Kabel gemäß Anlage 9 müssen Teil einer elektrischen Kabelanlage mit integriertem Funktionserhalt sein und einen entsprechenden Verwendbarkeitsnachweis haben; Abschnitt 3.2 ist zu beachten.

3.2 Bemessung

Die elektrischen Leitungen/ Kabel müssen die Stromversorgung des Kleinverteilers und der angeschlossenen bauordnungsrechtlich vorgeschriebenen Sicherheitsbeleuchtungsanlage für die Dauer des Funktionserhalts gewährleisten.

Dabei dürfen der maximal zulässige Gesamtleiterquerschnitt der einzelnen Kabel sowie der Gesamtleiterquerschnitt aller einzuführenden Kabel, in Abhängigkeit vom Typ des Zulassungsgegenstandes, die in der Tabelle 5 angegebenen Werte nicht übersteigen.

Tabelle 5: maximal einzuführende Leiterquerschnitte

Zulassungsgegenstand	Typ S01F	Typ S02F	Typ S03F
max. Gesamtleiterquerschnitt des Einzelleiters	3x35mm ² (105 mm ²)	3x35mm ² (105 mm ²)	4x70mm ² (280 mm ²)
max. Gesamt-leiterquerschnitt	234 mm ²	246 mm ²	596 mm ²

Es sind die Randbedingungen der Kabelverlegeart entsprechend dem Verwendbarkeitsnachweis der elektrischen Kabelanlage mit integriertem Funktionserhalt (Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, Nachweis auf einer Normtragekonstruktion nach DIN 4102 Teil 12) einzuhalten. Bei einer nach v. g. Verwendbarkeitsnachweis zulässigen Einzelverlegung ist zwischen der Kabeleinführung und der letzten Befestigung entsprechend dem Verwendbarkeitsnachweis der halbe Maximalabstand einzuhalten.

Die maximal zulässige Anschlussleistung in Abhängigkeit vom Typ des Zulassungsgegenstandes darf die in der Tabelle 6 angegebenen Werte nicht übersteigen.

Tabelle 6: maximale Anschlussleistung je Typ des Zulassungsgegenstandes und abgesichertem Stromkreis

Zulassungsgegenstand	Typ S01F		Typ S02F		Typ S03F	
	3 x 35 mm ²	3 x 4mm ²	3 x 35 mm ²	3 x 4 mm ²	4 x 70 mm ²	3 x 4 mm ²
Leiterquerschnitt	3 x 35 mm ²	3 x 4mm ²	3 x 35 mm ²	3 x 4 mm ²	4 x 70 mm ²	3 x 4 mm ²
max. Anschlussleistung	25 kW	1,5 kW	25 kW	1,5 kW	25 kW	1,5 kW
max. Strom	113,6 A	6,8 A	113,6 A	6,8 A	113,6 A	6,8 A

3.3 Ausführung

Der Regelungsgegenstand ist hängend an massiven Wänden nach Abschnitt 1 mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 zu befestigen.

Bei der Belegung des Regelungsgegenstandes ist sicherzustellen, dass die Kabeleinführung und der Regelungsgegenstand durch die elektrischen Leitungen/ Kabel keine mechanische Belastung erfahren.

Es dürfen elektrischen Leitungen/ Kabel entsprechend Abschnitt 3.2 durch die stirnseitig angeordneten Kabeleinführungen in das Verteilergehäuse eingeführt werden; siehe Anlage 4.

3.4 Übereinstimmungsbestätigung

Das Unternehmen, das den Regelungsgegenstand für eine Sicherheitsbeleuchtungsanlage an der massiven Wand anordnet, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungserklärung abgeben, mit der es bestätigt, dass der von ihm errichtete Regelungsgegenstand und die hierfür verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entsprechen (Muster für diese Übereinstimmungserklärung siehe Anlage 6).

Diese Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherren zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Der in der Ausführung als Kleinverteiler mit Klemmblock und Sicherheitsabgängen in der Sicherheitsbeleuchtungsanlage eingebaute Regelungsgegenstand muss auf Veranlassung des Eigentümers der Anlage unter Beachtung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung gemäß DIN 31051⁴ in Verbindung mit DIN EN 13306⁵ entsprechend den Herstellerangaben ständig betriebsbereit und instand gehalten werden.

⁴ DIN 31051:2012-09 Grundlagen der Instandhaltung
⁵ DIN EN 13306:2018-02 Begriffe der Instandhaltung

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/
Allgemeine Bauartgenehmigung**

Nr. Z-86.2-71

Seite 10 von 10 | 15. Juni 2018

Der Kleinverteiler ist regelmäßig auf Funktionsfähigkeit und Betriebsbereitschaft - nach den Vorgaben des Herstellers und des VDE - zu prüfen.

Die Durchführung der Instandhaltung und der Funktionsprüfungen ist zu dokumentieren. Die Dokumente sind vom Eigentümer der Sicherheitsbeleuchtungsanlage aufzubewahren.

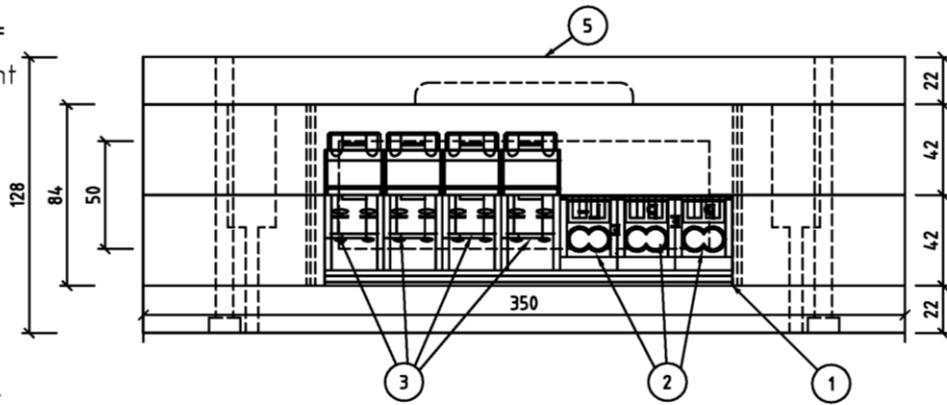
Dem Eigentümer des Regelungsgegenstandes sind die Montage- und Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung auszuhändigen.

Juliane Valerius
Referatsleiterin

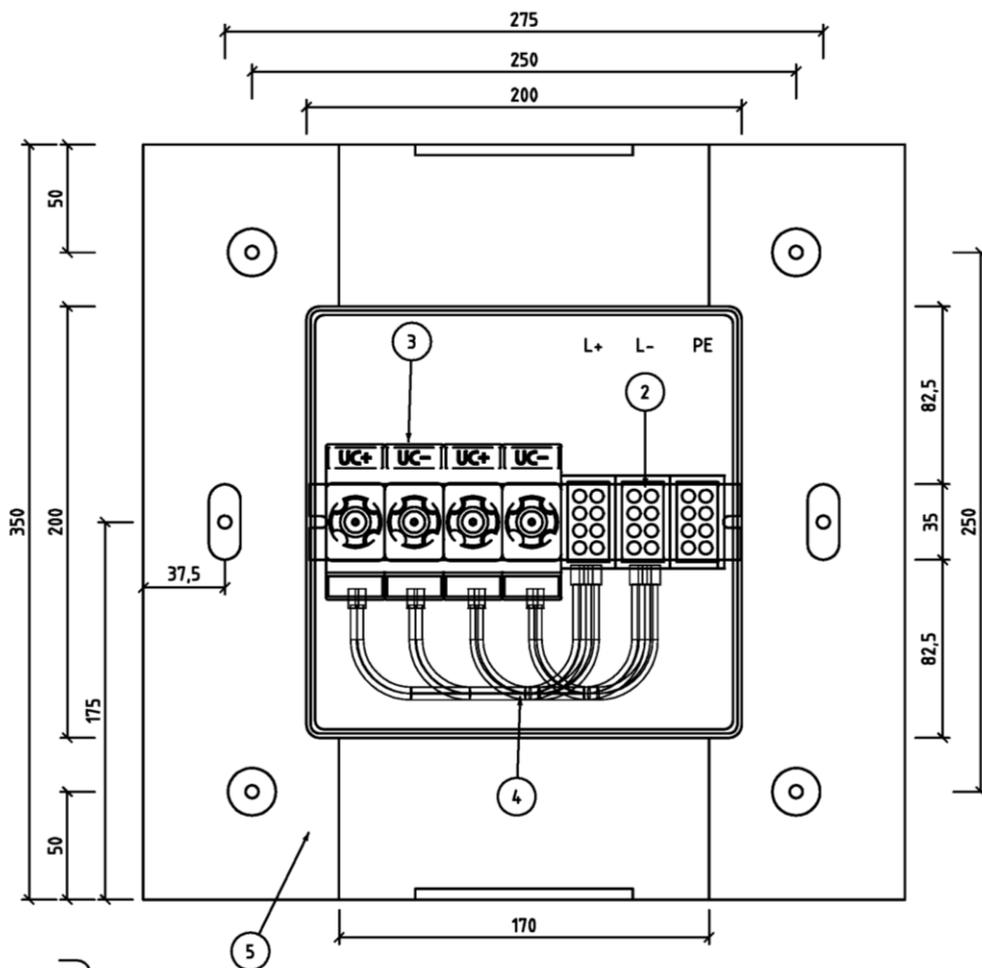
Beglaubigt

Typ Kaufel: S01F

Seitenansicht



Draufsicht



- ① Hutschiene
 - ② Abzweigklemme
 - ③ Sicherung
 - ④ Aderleitungen
 - ⑤ Gehäuse
- } Klemmleiste-Typ 1

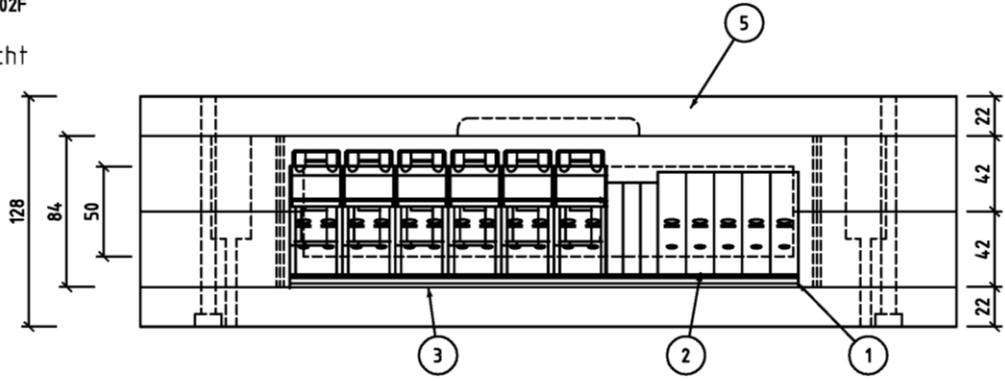
Kleinverteiler mit einer Feuerwiderstandsdauer von
 mindestens 30 Minuten im Brandfall

Ansichten S01F

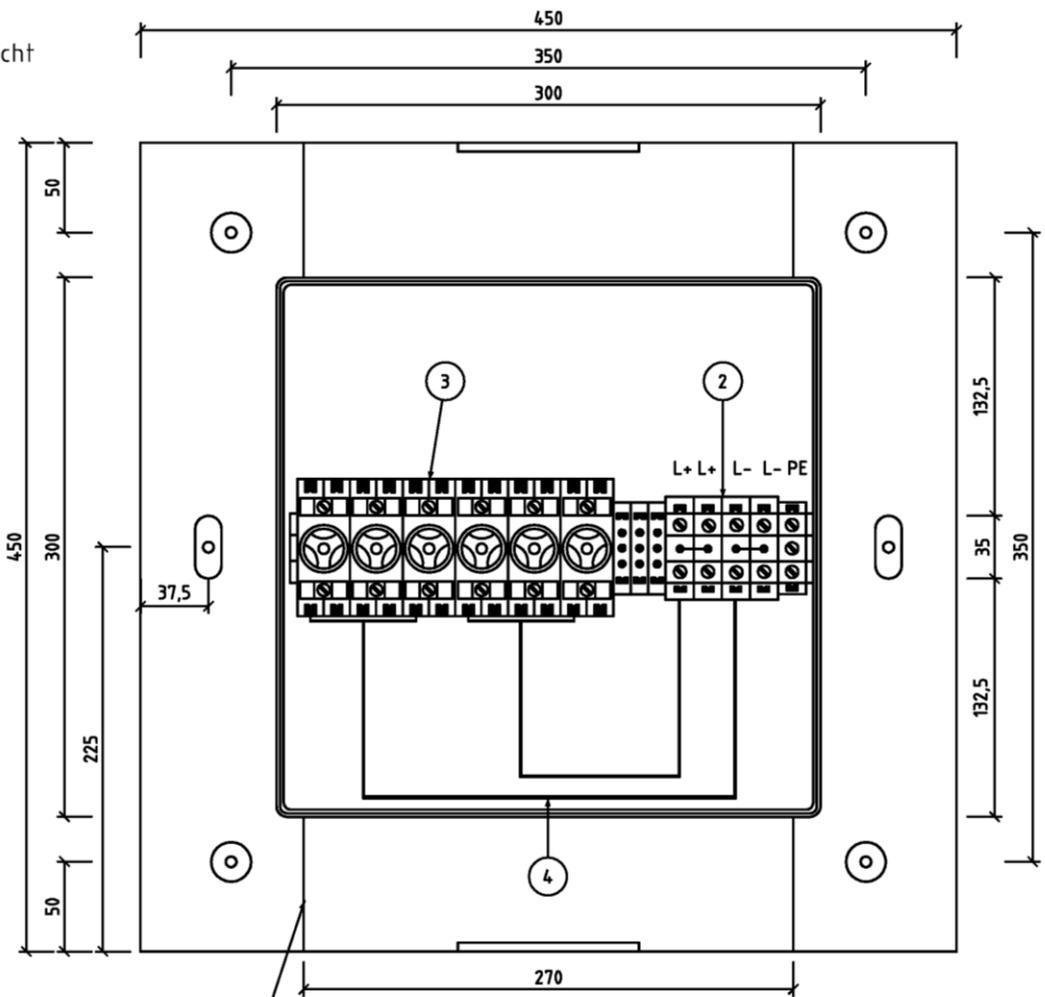
Anlage 1

Typ Kaufel: S02F

Seitenansicht



Vorderansicht



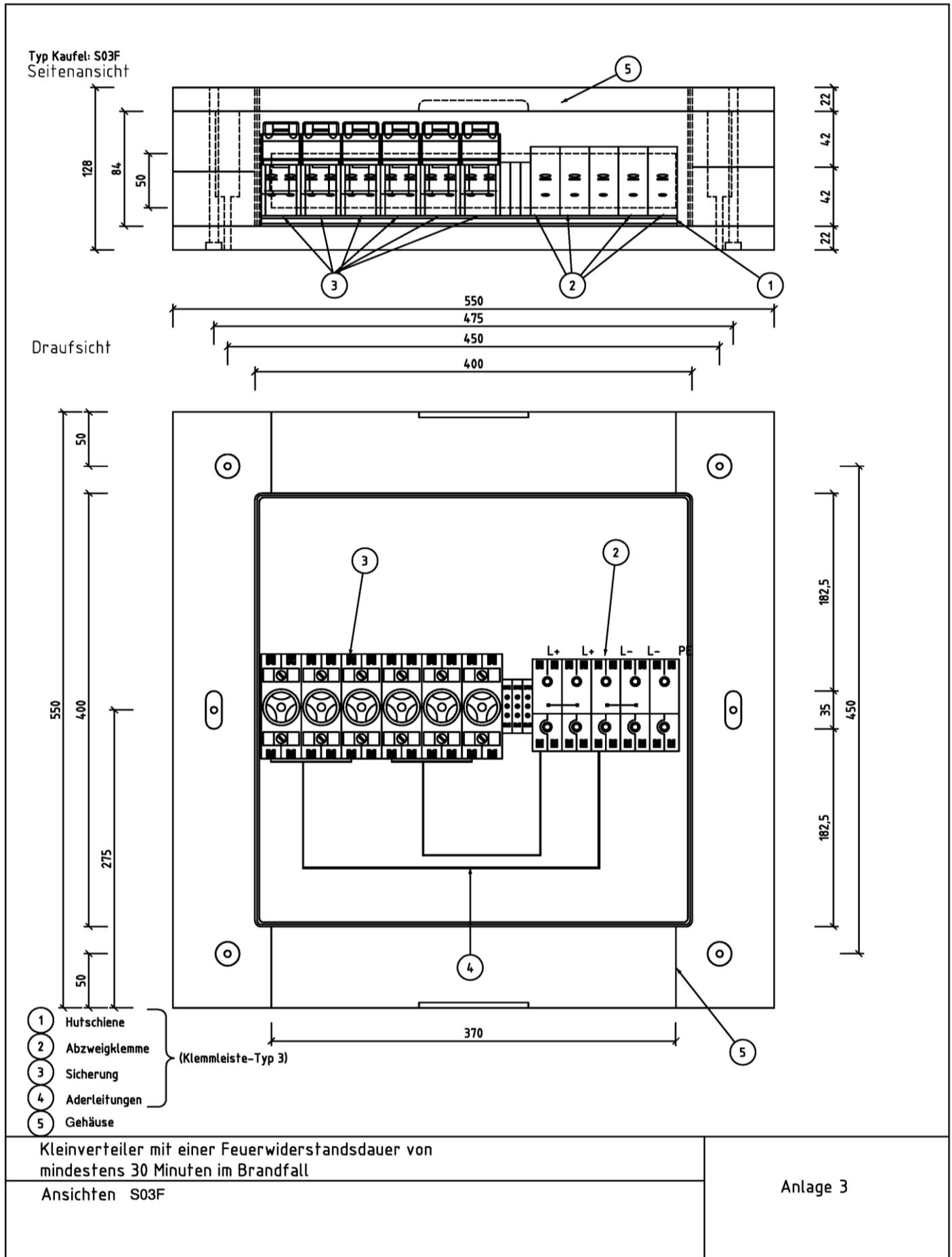
- ① Hutschiene
 - ② Abzweigklemme
 - ③ Sicherung
 - ④ Aderleitungen
 - ⑤ Gehäuse
- } Klemmleiste-Typ 2

Kleinverteiler mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten im Brandfall

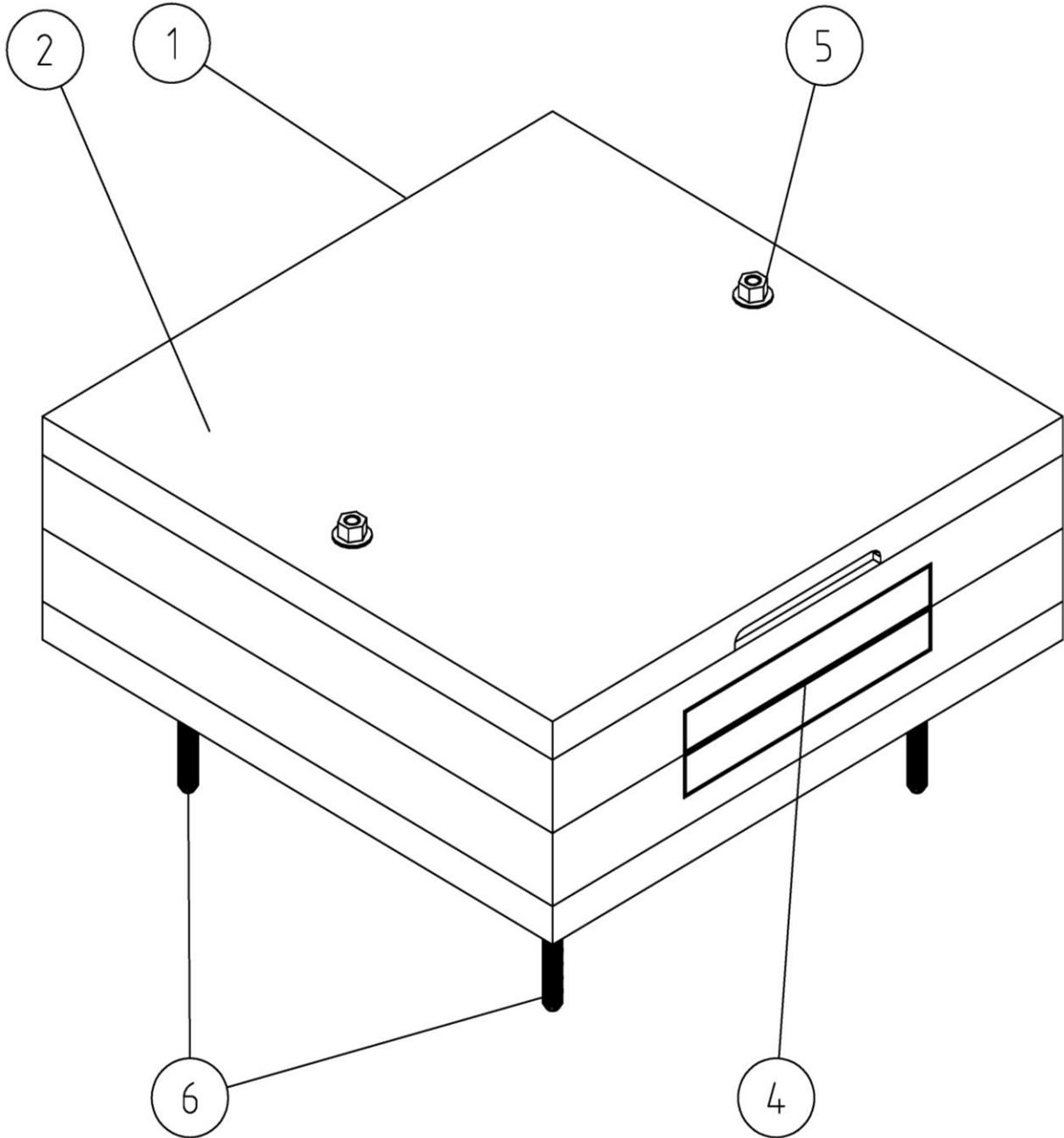
Ansichten S02F

Anlage 2

elektronische Kopie der abz des dibt: z-86.2-71



elektronische Kopie der Abz des DIBt: Z-86.2-71

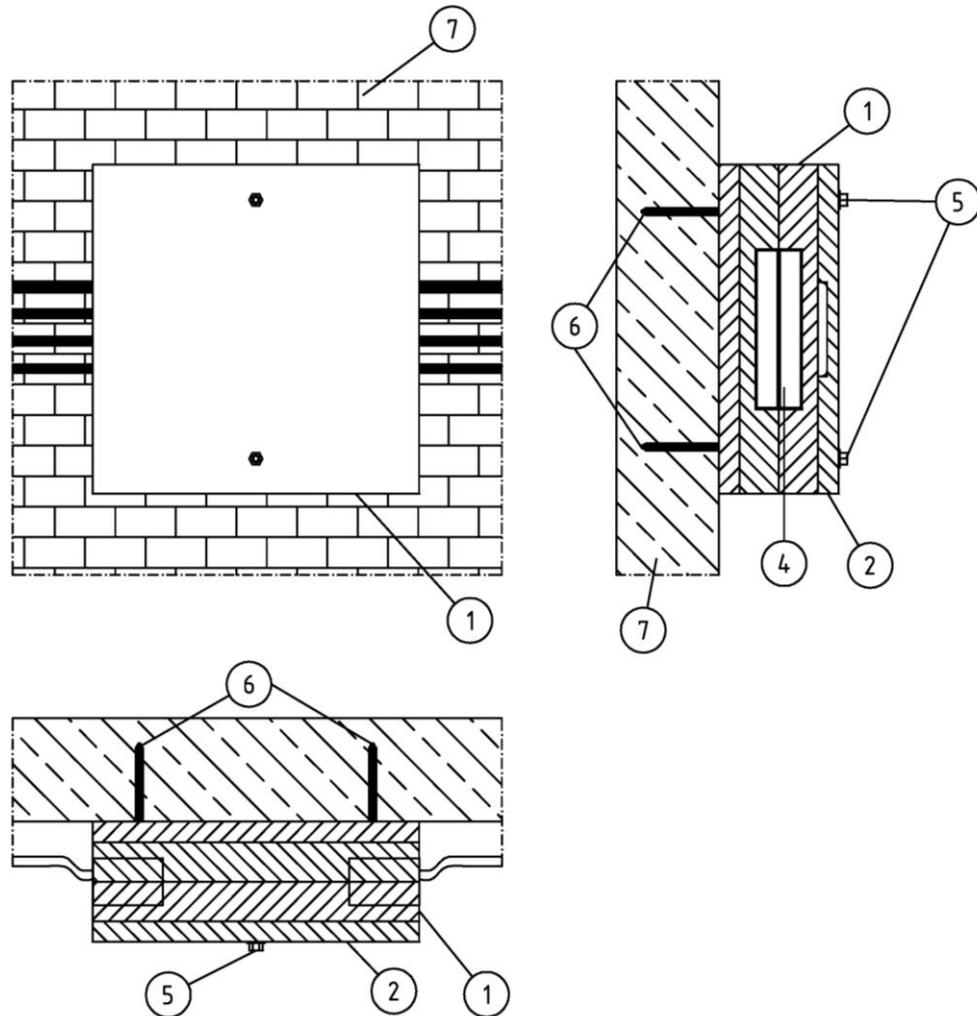


	Außenmaß	Innenmaß
S01F	350x350x128	200x200x84
S02F	450x450x128	300x300x84
S03F	550x550x128	400x400x84

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

Ansicht Gehäuse

Anlage 4



- ① Gehäuse
- ② Verschlussplatte
- ④ Kabeleinführung
- ⑤ Verschlussstange
- ⑥ Befestigungsmittel
- ⑦ massive Wand nach Abschnitt 1

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten
 bei einer Brandbeanspruchung von außen

Befestigung an Massivwand

Anlage 5

MUSTER

Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den Gegenstand des Bescheides vom Typ "S01F", "S02F" bzw. "S03 F"¹ angebaut hat:
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum des Anbaus:

Hiermit wird bestätigt, dass die Anwendung des Kleinverteilers vom Typ "S01F", "S02F" bzw. "S03F" mit einem Funktionserhalt von **mindestens 30 Minuten** entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-86.2-71, die zugleich eine allgemeine Bauartgenehmigung ist, erfolgt ist.

.....
Ort, Datum

.....
Firma/ Unterschrift

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

¹ Nichtzutreffendes streichen

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

Übereinstimmungserklärung

Anlage 6